

BVGer D-82/2014 vom 22. Februar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-82_2014

FR: TAF D-82/2014 du 22 février 2016

IT: TAF D-82/2014 del 22 febbraio 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM respektive das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Am 14. Dezember 2012 verabschiedete die schweizerische Bundesversammlung eine Revision des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AS 2013 4375), die am 1. Februar 2014 in Kraft getreten ist. Gemäss Abs. 1 der diesbezüglichen Übergangsbestimmungen gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren grundsätzlich das neue Recht.

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Der Antrag, es sei - unabhängig vom Ausgang des weiteren Verfahrens - festzustellen, dass die vorinstanzliche Verfügung betreffend die Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in Rechtskraft erwachsen sei, ist abzuweisen. Bei der vorläufigen

Aufnahme handelt es sich um eine Ersatzmassnahme für eine nicht vollziehbare Wegweisung (vgl. BVGE 2009/40 E. 4.2.1), die aufgrund ihres akzessorischen Charakters nicht selbständig, sondern nur zusammen mit dem Entscheid über die Wegweisung in Rechtskraft erwachsen kann. Die Begründung einer Anordnung vermag ohnehin nie selbständig in Kraft zu treten. Der Beschwerdeführer hat den negativen Asylentscheid und die damit verbundene Wegweisung angefochten. Die vom BFM angeordnete vorläufige Aufnahme ist damit nicht in Rechtskraft erwachsen; sie kann dies erst mit der Ausfällung des vorliegenden letztinstanzlichen Urteils (vgl. hierzu die nachstehenden Ausführungen unter E. 9.2).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügte in formeller Hinsicht, die Vorinstanz habe das rechtliche Gehör verletzt, indem ihm nicht vollumfängliche Akteneinsicht gewährt, die festgestellte Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nicht genügend begründet und sein Status als Ajnabi nicht gehörig berücksichtigt worden sei. Zudem seien einige Vorbringen nicht erwähnt (illegale Ausreise, Behördenbezeichnung) und nicht alle Beweismittel konkret gewürdigt worden. Des Weiteren habe das BFM die Pflicht zur Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts verletzt, indem keine Botschaftsabklärung durchgeführt worden sei. Diese verfahrensrechtlichen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sind, eine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38).

E. 4.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 und Art. 32 Abs. 1 VwVG), das alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1 [S. 293]; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Dazu gehört insbesondere das Recht, sich zur Sache zu äussern, erhebliche Beweismittel beizubringen und mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden sowie Einsicht in die Akten zu nehmen. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich erwähnt oder widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1 [S. 188]).

E. 4.3

Der Beschwerdeführer monierte, das BFM habe ihm in die Akten A1 (Beweismittel), A3 (Personalienblatt), A8 (Aktennotiz), A13 (Beweismittel) und A20 (interner Antrag auf vorläufige Aufnahme) keine Einsicht gewährt und damit sein rechtliches Gehör verletzt. Diesbezüglich ist auf die Zwischenverfügung vom 7. Februar 2014 zu verweisen, in der bereits festgestellt wurde, dass hinsichtlich der Akten A3, A8 und A20 keine Verletzung des Akteneinsichtsrechts vorliegt. Weitere Ausführungen hierzu erübrigen sich damit. In die Akten A1 und A13 wurde dem Beschwerdeführer am 12. Februar 2014 Einsicht gewährt und er konnte dazu Stellung nehmen (vgl. die Beschwerdeergänzung vom 11. April

2014), so dass keine Gehörsverletzung mehr vorliegt.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer rügte weiter, das BFM habe nicht ausreichend begründet, weshalb es den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erachte. Diese Rüge ist unbegründet. Das BFM führte unter Bezugnahme auf die gesetzliche Bestimmung von Art. 83 Abs. 4 AuG (SR 142.20), die Krieg, Bürgerkrieg und allgemeine Gewalt als Gründe für eine konkrete Gefährdung beim Vollzug der Wegweisung in den Heimat- oder Herkunftsstaat erwähnt, aus, es erachte den Wegweisungsvollzug aufgrund der Sicherheitslage in Syrien als nicht zumutbar. Diese Begründung für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers ist unter dem Aspekt der Begründungspflicht nicht zu beanstanden. Durch die Bezugnahme auf Art. 83 Abs. 4 AuG wird klar, dass das BFM den Beschwerdeführer aufgrund der durch den Bürgerkrieg geprägten Sicherheitslage in Syrien für konkret gefährdet hält und es deshalb den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erachtet. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer durch die zu seinen Gunsten verfügte vorläufige Aufnahme beziehungsweise deren Begründung beschwert sein sollte.

E. 4.5

Der Beschwerdeführer rügte überdies, das BFM habe seinen Status als Ajnabi nicht gehörig berücksichtigt, die Beweismittel nicht vollumfänglich gewürdigt und nicht erwähnt, dass er illegal ausgereist sei und es sich bei der Behörde, bei der er sich habe melden müssen, um den Amen-Siassi gehandelt habe. Auch diese Rügen erweisen sich als unbegründet. Das BFM hat die entsprechenden Vorbringen des Beschwerdeführers gehört (vgl. A2 und A10) und die Beweismittel entgegengenommen (vgl. A1, A13, A14, A15, A16 und A19). In der Verfügung vom 22. November 2013 wurden die Vorbringen und Beweismittel erwähnt und gewürdigt (vgl. S. 2 Ziffer 2 4. Abschnitt [illegale Ausreise], S. 5 Bst. c [Einbestellung durch den Amen-Siassi], S. 6 Bst. a [Prüfung der Gefährdungslage aufgrund der nicht in Frage gestellten Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zu den Ajanib], S. 3 Ziffern 4 und 5 sowie S. 5 Bst. d und S. 7 Bst. b [Aufzählung und Würdigung der Beweismittel (unabhängig von der zitierten Nummerierung)]). Eine Gehörsverletzung liegt damit auch in dieser Hinsicht nicht vor.

E. 4.6

Der Beschwerdeführer monierte weiter, das BFM habe die Pflicht zur Erstellung des rechtserheblichen Sachverhalts verletzt, indem es keine Botschaftsabklärung gemacht habe, obwohl es solche bei Asylsuchenden aus Syrien eine gewisse Zeit lang fast standardmässig durchgeführt habe. Auch dieser Einwand geht fehl. Im Asylverfahren besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Botschaftsabklärung und das BFM hatte demzufolge auch nicht zu begründen, weshalb es in casu keine solche vornahm. Die Vorinstanz erachtete den Sachverhalt im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung als rechtsgenügend erstellt. Diese Einschätzung ist nicht zu beanstanden. Die Würdigung des Sachverhalts in der angefochtenen Verfügung bildet nunmehr Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

E. 4.7

Aufgrund des Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Antrag ist abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 [S. 37]). Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5 [S. 827 f.], 2010/44 E. 3.4 [S. 620 f.]). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. Die Gewährung des Asyls kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt vielmehr, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 [S. 142 f.]).

E. 6.1

Das BFM erachtete die Vorbringen des Beschwerdeführers als den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG und denjenigen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügend. Dieser Einschätzung ist im Ergebnis beizupflichten.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer machte geltend, er sei zwar kein Mitglied einer Partei, habe aber seit dem Jahr 2003 als Anhänger der PYD Aktivitäten für diese ausgeübt und sich nach dem Ereignis vom 16. Oktober 2008 vor einer Festnahme gefürchtet, weshalb er Syrien am 29. August 2009 illegal verlassen habe. Eine Überprüfung der Akten ergibt, dass seine diesbezüglichen Schilderungen nicht zu überzeugen vermögen. Die Entgegnungen des Beschwerdeführers in den Rechtsmitteleingaben vermögen die Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Ausführungen nicht auszuräumen. Die Aktivitäten, die er als

Parteihänger für die PYD ausgeführt habe, konnte er nicht in sich stimmig darlegen. Seine diesbezüglichen Angaben, an Sitzungen teilgenommen (vgl. A2 S. 5) und im Auftrag der Partei Leute über manchmal stattfindende Sitzungen und Demonstrationen informiert zu haben (vgl. A10 S. 11 f. F106 ff.), blieben trotz mehrmaligen Nachhakens des Befragers oberflächlich und pauschal, berichtete er doch wiederholt in der "Wir-", statt "Ich-Form", obwohl er ausdrücklich aufgefordert wurde, seine konkrete Rolle darzulegen. Auch die Antwort auf die Frage, was ein Parteimitglied von einem blossen Anhänger unterscheide, blieb gehaltlos (vgl. A10 S. 12 F117 f. und S. 13 F124 [Ein Mitglied sei mit der Partei verbunden, als Anhänger oder Sympathisant könne jedermann helfen, wann immer es ihm passe]). Eine plausible Erklärung für den angeblich problemlosen Einbezug eines jeden Nichtmitglieds in Parteiaktivitäten und die Verbreitung von Informationen über (verbotene) Veranstaltungen durch Nichtmitglieder vermochte der Beschwerdeführer nicht zu geben. Auf gezielte Nachfragen wich er vielmehr aus und machte abschweifende Ausführungen (vgl. bspw. auf die Frage, wie sich die PYD bei der geschilderten Informationsverbreitung durch Nichtmitglieder gegen Verräter absichere [A10 S. 13 F126: "Das stimmt, was Sie sagen, und wir wussten darüber Bescheid. Wie gesagt, die PYD ist eine verbotene Partei. Sie hat keine Bewilligung.", und zur Frage eines diesbezüglich konkreten Risikos für die PYD [A10 S. 13 F127: "Ja, das stimmt, was Sie sagen. Aber ich glaube an diese Partei. Und sie kämpft für uns und unsere Rechte."]). Der Einwand des Beschwerdeführers in der Rechtsmitteleingabe vom 6. Januar 2014, wonach es angesichts seiner Verwandtschaft mit einem PKK-Märtyrer von der PYD nicht leichtfertig gewesen sei, ihn trotz fehlender Parteimitgliedschaft über verbotene Aktivitäten zu informieren, vermag nicht zu überzeugen, seien doch auch viele andere Nichtmitglieder mit Informationen versorgt und mit der entsprechenden Verbreitung beauftragt worden (vgl. A10 S. 11 F107, S. 13 F124). Es bleibt nicht nachvollziehbar, dass die PYD in der geschilderten Weise vertrauliche Informationen breit gestreut und durch Nichtmitglieder über verbotene Veranstaltungen geworben haben sollte. Die eingereichten Schreiben der PYD vom 25. Oktober 2009 und 5./8. Januar 2014 vermögen die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Anhängerschaft und seine Aktivitäten für die Partei vor der Ausreise aus Syrien nicht zu belegen. Im Übrigen vermögen die Ausführungen des Beschwerdeführers in der Replik vom 12. Oktober 2015 zu den verschiedenen Begriffen "Mitglied", "Anhängler", "Sympathisant" und "eingeschriebenes Mitglied" den Widerspruch, wonach er in den Bestätigungen als Parteimitglied bezeichnet wird, obwohl er gemäss eigenen Angaben kein solches ist, nicht aufzulösen. Es ist kaum anzunehmen, dass die PYD in schriftlichen Bestätigungen ein Nichtmitglied als "Mitglied" bezeichnen würde (vgl. Bestätigung vom 25. Oktober 2009: klare Unterscheidung zwischen "Mitglied" und "Sympathisant" [Bezeichnung "Sympathisant" beim Beschwerdeführer durchgestrichen]). Die Angaben des Beschwerdeführers zur Teilnahme an der Fahrt nach F. _____ am 16. Oktober 2008, bei der es bei einer Kontrolle durch den Amen-Siassi zu Verhaftungen gekommen sei, weshalb auch er sich vor einer Festnahme gefürchtet habe, vermögen ebenfalls nicht zu überzeugen. Seine Ausführungen zum Anlass dieser Fahrt blieben substanzlos, vermochte er doch keinerlei Angaben zu den getöteten Personen, dem Zeitpunkt oder der Art der Tötung zu machen (vgl. A10 S. 14 F133 ff.). Die Opfer und deren Familien seien ihm gänzlich unbekannt. Mit dem Verweis auf Kondolenzbesuche anlässlich des Todes seines Vaters im Jahr 1992 vermag er seine persönliche Motivation für die Teilnahme an Beileidsbesuchen bei Familien ihm nicht bekannter Verstorbener am 16. Oktober 2008 nicht überzeugend darzulegen. Im Übrigen verstrickte er sich in erhebliche Widersprüche, indem er zunächst

aussagte, der Tross habe aus vier Fahrzeugen bestanden (vgl. A2 S. 4), später aber erklärte, es seien nur drei Autos gewesen (vgl. A10 S. 10 F86). Der Einwand, er habe sich anfänglich wohl geirrt (vgl. A10 S. 21 F216), vermag den Widerspruch nicht zu erklären. Hätte er tatsächlich an der besagten Fahrt teilgenommen, dürfte erwartet werden, dass er darüber bei den zeitnah erfolgten Befragungen vom 8. Oktober 2009 und 9. November 2009 widerspruchsfrei und präzise berichten kann, zumal der Tross nur aus wenigen Fahrzeugen bestanden habe. Auch vermochte er keine auch nur im Ansatz substantiierte Angabe zur Zahl der verhafteten Personen zu machen (vgl. A10 S. 16 F157 ["Keine Ahnung".]) Dieses gänzliche Unwissen ist unverständlich, handelt es sich bei einer behördlichen Kontrolle mit Verhaftungen doch um ein einschneidendes Ereignis, das sich im Gedächtnis erfahrungsgemäss gut einprägt. Angesichts der Illegalität der PYD erscheint es auch nicht nachvollziehbar, dass die Teilnehmer vorgängig beschlossen hätten, bei einer behördlichen Kontrolle den wahren Grund der Fahrt - den Kondolenzbesuch bei Familien getöteter PYD-Märtyrer - nennen zu wollen (vgl. A10 S. 14 F137 und F140). Die Erklärung des Beschwerdeführers für diesen Entschluss, wonach man manchmal auch sagen müsse, wie man fühle (vgl. A10 S. 14 F140), erscheint angesichts des Risikos, das mit einem solchen Verhalten eingegangen würde, unverständlich. Auch die offensichtliche Kennzeichnung der Autokolonne mit Symbolen, welche unweigerlich die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich ziehen würden (PYD-Flagge, Öcalan-Bild), vermag der Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar zu erklären (vgl. A10 S. 16 F155). Ebenso wenig vermag zu überzeugen, dass nur Personen aus dem vordersten Wagen festgenommen worden seien, obwohl für die Behörden klar ersichtlich gewesen sei, dass die Autos zusammengehören würden (vgl. A10 S. 16 F164) und die Insassen die besagten Symbole somit gemeinsam zu verantworten hätten. Dass die hinteren Wagen wieder unbehelligt hätten losfahren können, ohne dass deren Insassen zumindest registriert worden seien, ist nicht nachvollziehbar. Der Einwand in der Rechtsmitteleingabe vom 6. Januar 2014, für die Behörden habe kein Grund bestanden, die Identität aller Teilnehmer des Trosses vor Ort festzustellen, hätten sie diese doch nachträglich immer noch von den Verhafteten erfahren können, ist spekulativ und vermag nicht zu überzeugen. Dies umso mehr als der Beschwerdeführer selbst angab, die anderen Teilnehmer - abgesehen von den vier Freunden - nicht namentlich gekannt zu haben (vgl. A10 S. 10 F89 und F92, S. 16 F156). Im Übrigen machte der Beschwerdeführer auch widersprüchliche Angaben zum Schicksal der vier verhafteten Freunde, indem er erst angab, nicht zu wissen, was mit diesen geschehen sei (vgl. A2 S. 5), später aber ausführte, die Festgenommenen seien nach sechs Monaten aus der Haft entlassen worden (vgl. A10 S. 16 F161 f.). Der Auffassung des Beschwerdeführers, dieser Widerspruch sei nicht relevant, kann nicht gefolgt werden. Bezüglich der angeblichen vier Besuche der Behörden bei seiner Mutter zwischen dem 16. Oktober 2008 und seiner Ausreise Ende August 2009 vermochte der Beschwerdeführer in zeitlicher Hinsicht keinerlei Angaben zu machen (vgl. A10 S. 20 F207-210). Dies ist ebenso unverständlich wie die Äusserung, seine Mutter und sein Onkel, mit denen er nach der Ausreise Kontakt gehabt habe, hätten ihn nicht darüber informiert, ob er weiterhin gesucht worden sei (vgl. A10 S. 20 F211). Aufgrund des Gesagten kann nicht geglaubt werden, dass der Beschwerdeführer an der besagten Fahrt nach F. _____ am 16. Oktober 2008 teilgenommen und deshalb von den syrischen Behörden verfolgt worden sei. Die in diesem Zusammenhang eingereichten Beweismittel vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Die Namensliste der am 16. Oktober 2008 festgenommenen Personen vermag nicht zu belegen, dass der Beschwerdeführer bei dem besagten Vorfall zugegen gewesen und deswegen behördlich gesucht worden sei. Im Übrigen bestärkt die

Angabe des Beschwerdeführers, er habe die Namensliste im Internet heruntergeladen (vgl. A10 S. 3 F4), den Eindruck, er berichte über ein ihm vom Hörensagen bekanntes Ereignis, an dem er aber nicht selbst teilgenommen habe. Auch die Schreiben der PYD vom 25. Oktober 2009 und 5./8. Januar 2014 sowie die Schreiben von vier Personen, bei denen es sich um die am 16. Oktober 2008 festgenommenen Freunde des Beschwerdeführers handle, vermögen die Teilnahme des Beschwerdeführers an dem besagten Ereignis und die daraus resultierende behördliche Suche nach ihm nicht zu belegen. In diesen Schreiben wird von drei getöteten PYD-Märtyrern berichtet, wohingegen der Beschwerdeführer von zehn Todesopfern sprach. Auch die Angabe im Schreiben der PYD vom 8. Januar 2014, die Partei habe den Beschwerdeführer nach dem besagten Vorfall nach C._____ versetzt, findet in den Aussagen des Beschwerdeführers keine Stütze, begab er sich doch gemäss eigenen Angaben nach I._____ (vgl. A10 S. 17 F175 ff.). Den Schreiben der angeblichen Kollegen kann kein Beweiswert zugemessen werden, schildern sie in Bezug auf den Beschwerdeführer doch Begebenheiten (Flucht des Beschwerdeführers nach I._____ und dessen anschliessende Ausreise aus Syrien wegen behördlicher Verfolgungsmassnahmen), die sie nicht selbst erlebt, sondern lediglich gehört hätten. Im Übrigen ist die Angabe eines Kollegen, er habe nach der Entlassung aus der sechsmonatigen Haft (d. h. zirka Mitte April 2009) erfahren, dass der Beschwerdeführer ins Ausland geflohen sei, nicht mit den Aussagen des Beschwerdeführers, sich noch bis Ende August 2009 in Syrien aufgehalten zu haben, in Einklang zu bringen. Zwar bestätigen die Betroffenen, sie hätten unter Folter den Namen des Beschwerdeführers preisgegeben; andererseits weisen die Schreiben aber ebenfalls inhaltliche Ungereimtheiten (namentlich ist auch hier die Rede von drei Märtyrern) auf. Das Gericht misst den Schreiben lediglich den Beweiswert von Gefälligkeitsaussagen zu. Mit dem Verweis auf Befragungen zwecks Erlangung von Informationen über die PYD ab dem Jahr 2005 durch den Amen-Siassi, dem die PKK-Aktivitäten seines 1992 (laut dem Schreiben der PYD vom 5. Januar 2014 an den Folgen eines [...]) verstorbenen Vaters bekannt gewesen seien, vermag der Beschwerdeführer ebenfalls keine (Reflex-)Verfolgung asylrechtlich relevanten Ausmasses im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien Ende August 2009 darzulegen. Seine diesbezüglichen Angaben sind wenig gehaltvoll und zudem widersprüchlich, sagte er doch erst aus, seit 2005 monatlich einmal vorgeladen worden zu sein (vgl. A2 S. 5), wohingegen er später vorbrachte, nicht regelmässig bestellt worden zu sein (vgl. A2 S. 5), und dann wiederum angab, nicht zu wissen, wie oft er befragt worden sei (vgl. A10 S. 19 F198). Zudem gab er erst an, er habe jeweils selbst beim Amen-Siassi in C._____ vorbeigehen müssen, wobei er die Adresse nicht kenne (vgl. A10 S. 19 F197 ff.), wohingegen er später ausführte, jeweils zu Hause von den Behörden abgeholt worden zu sein (vgl. A10 S. 20 F203). Wäre der Beschwerdeführer tatsächlich mehrere Male vom Amen-Siassi befragt worden, wären dazu konsistente Angaben zu erwarten gewesen. Im Übrigen durfte er gemäss eigenen Angaben nach den Befragungen immer wieder ohne Auflagen gehen, so dass nicht von Verfolgungsmassnahmen asylrechtlich relevanten Ausmasses gesprochen werden könnte.

E. 6.3

Auch mit den allgemeinen Ausführungen zur Situation von Ajnabi in Syrien vermag der Beschwerdeführer keine begründete Furcht vor gezielt gegen ihn gerichteten Verfolgungsmassnahmen asylrechtlich relevanten Ausmasses zu begründen. Es ist nicht bekannt, dass Ajnabi in Syrien in besonderer und gezielter Weise unter asylrechtlich relevanten Behelligungen zu leiden hätten, zumal sie sich grundsätzlich einbürgern lassen

können (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen in der vorinstanzlichen Verfügung). Eine Kollektivverfolgung der Ajnabi ist damit zu verneinen (vgl. hierzu bspw. die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts [...] vom 21. Januar 2016 E. 6.3 und [...] vom 7. Januar 2016 E. 7.1.4).

E. 6.4

Dem Beschwerdeführer ist es aufgrund des Gesagten nicht gelungen, mittels der vorgebrachten Fluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

E. 7.1

Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch sein Verhalten nach der Ausreise, namentlich durch sein exilpolitisches Engagement und die Asylgesuchstellung in der Schweiz, befürchten muss, bei einer (hypothetischen) Rückkehr nach Syrien flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung gemäss Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden.

E. 7.2

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (Art. 54 AsylG). Solche begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, werden hingegen als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. dazu BVGE 2009/28 E. 7.1 [S. 352]). Zwar sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden und die weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, gemäss Art. 3 Abs. 4 AsylG keine Flüchtlinge, jedoch wird diese einschränkende Feststellung durch den ausdrücklichen Vorbehalt der FK wieder relativiert (Art. 3 Abs. 4 in fine AsylG).

E. 7.3

Eine Person, die sich auf den subjektiven Nachfluchtgrund der exilpolitischen Aktivitäten beruft, hat objektiv begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit vom Engagement im Ausland erfahren hat, dieses als staatsfeindlich einstuft, und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise im Sinne von Art. 3 AsylG verfolgen würde (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1, 2009/28 E. 7.1). Die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht bleiben dabei massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG).

E. 7.3.1

Die Geheimdienste des syrischen Regimes von Bashar al-Assad sind auch im Ausland nachrichtendienstlich aktiv, mit dem Ziel, regimekritische Personen zu identifizieren und oppositionelle Gruppierungen zu unterwandern. Die durch Bespitzelung gewonnenen Informationen bilden Grundlage für die Sicherstellung der Überwachung missliebiger Personen bei der Wiedereinreise ins Heimatland. Syrische Staatsangehörige und staatenlose Kurden syrischer Herkunft werden zudem nach einem längeren Auslandsaufenthalt bei der Wiedereinreise regelmässig einem Verhör durch Sicherheitskräfte unterzogen. Wenn sich im Verlauf der Befragungen Verdachtsmomente hinsichtlich oppositioneller Exilaktivitäten

erhärteten, wurden die betroffenen Personen in der Regel an einen der Geheimdienste überstellt. Für die Zeit vor Ausbruch des Bürgerkriegs im März 2011 sind verschiedene Fälle dokumentiert, in denen Personen bei der Einreise in Syrien aufgrund von gesammelten Informationen über ihre als regimefeindlich eingestuften exilpolitischen Aktivitäten inhaftiert und zu weiteren Abklärungen an die Geheimdienste im Inland überstellt wurden. Vor diesem Hintergrund geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass syrische Geheimdienste von der Einreichung eines Asylgesuchs in der Schweiz erfahren, insbesondere wenn sich die betroffene Person im Exilland politisch betätigt hat oder mit - aus Sicht des syrischen Regimes - politisch missliebigen, oppositionellen Organisationen, Gruppierungen oder Tätigkeiten in Verbindung gebracht wird. Allein der Umstand, dass syrische Geheimdienste im Ausland aktiv sind, vermag gemäss aktueller Rechtsprechung jedoch die Annahme, aufgrund geheimdienstlicher Informationen über exilpolitische Tätigkeiten im Falle der Rückkehr nach Syrien in asylrechtlich relevantem Ausmass zur Rechenschaft gezogen zu werden, nicht zu rechtfertigen. Damit die Furcht vor Verfolgung als begründet erscheint, müssen vielmehr über die theoretische Möglichkeit hinausgehende konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die den Schluss zulassen, dass die asylsuchende Person tatsächlich das Interesse der syrischen Behörden auf sich gezogen hat und als regimefeindliches Element namentlich identifiziert und registriert wurde. Diesbezüglich geht die Rechtsprechung davon aus, dass sich die syrischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über niedrigprofilierter Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt haben, welche die betreffende Person als Individuum aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausheben und als ernsthaften und potenziell gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Für die Annahme begründeter Furcht ist insofern nicht primär das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit massgebend. Vielmehr ist eine öffentliche Exponierung ausschlaggebend, die aufgrund der Persönlichkeit des Asylsuchenden, der Form des Auftritts und aufgrund des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, dass der Asylsuchende aus Sicht des syrischen Regimes als potenzielle Bedrohung wahrgenommen wird. Seit Ausbruch des Bürgerkriegs hat es zwar kaum mehr Fälle von zwangsweisen Rückführungen syrischer Staatsangehöriger gegeben, da ein praktisch ausnahmsloser Ausschaffungsstopp für abgelehnte syrische Asylsuchende gilt. Dementsprechend liegen auch keine aktuellen Informationen bezüglich des Umgangs des Regimes mit Rückkehrern respektive Exilaktivisten vor. Angesichts des rigorosen Vorgehens der Sicherheitskräfte gegen Gegner des Regimes im Inland ist jedoch naheliegend, dass auch aus dem Ausland zurückkehrende Personen verstärkt unter dem Gesichtspunkt möglicher exilpolitischer Aktivitäten verhört würden. Unklar ist jedoch, ob und in welchem Umfang die syrischen Geheimdienste ihre Tätigkeiten im europäischen Ausland hinsichtlich der Überwachung und Erfassung oppositioneller Exilaktivitäten nach Ausbruch des Bürgerkriegs weiter betreiben beziehungsweise inwieweit sie dazu aktuell noch in der Lage sind. Festzustellen ist, dass die Aktivitäten der syrischen Geheimdienste in Europa in den letzten Jahren in den Fokus der Nachrichtendienste der betroffenen Länder gerückt sind und aufgrund der ergriffenen Massnahmen nicht mehr ungehindert ausgeübt werden können. Zudem sind seit Ausbruch des Bürgerkriegs mehr als vier Millionen Menschen aus Syrien geflüchtet. Angesichts dieser Dimensionen ist es wenig wahrscheinlich, dass die syrischen Geheimdienste über die logistischen Ressourcen und Möglichkeiten verfügen, um sämtliche regimekritischen exilpolitischen Tätigkeiten

syrischer Staatsangehöriger im Ausland systematisch zu überwachen. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass durch den Überlebenskampf des Regimes die syrischen Geheimdienste primär auf die Situation im Heimatland konzentriert sind. Das Bundesverwaltungsgericht geht deshalb weiterhin davon aus, dass der Schwerpunkt der Aktivitäten der syrischen Geheimdienste im Ausland nicht bei einer grossflächigen, sondern bei einer selektiven und gezielten Überwachung der im Ausland lebenden Opposition liegt. Die Annahme, die betroffene Person habe die Aufmerksamkeit der syrischen Geheimdienste in einer Weise auf sich gezogen, welche auf eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen exilpolitischer Tätigkeiten schliessen lässt, rechtfertigt sich deshalb nur, wenn diese sich in besonderem Mass exponiert, d. h. wenn sie aufgrund ihrer Persönlichkeit, der Form des Auftritts und aufgrund des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, sie werde aus Sicht des syrischen Regimes als potenzielle Bedrohung wahrgenommen (vgl. Urteil D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 E. 6.3.1-6.3.6 m.w.H. [als Referenzurteil publiziert]).

E. 7.3.2

Der Beschwerdeführer machte - unter Einreichung von Ausdrucken seines Facebook-Profiles und der entsprechenden Freundesliste - geltend, sich auf Facebook zu den Vorgängen in Syrien regimekritisch zu äussern.

E. 7.3.3

Aus den eingereichten Beweismitteln lässt sich nicht ableiten, dass der Beschwerdeführer der Kategorie von Personen zuzurechnen sei, die wegen ihrer Tätigkeiten oder Funktionen im Exil als ernsthafte und potenziell gefährliche Regimegegner die Aufmerksamkeit der syrischen Geheimdienste auf sich gezogen haben könnten. Aus den von ihm auf Facebook geteilten regimekritischen Beiträgen kann nicht auf ein intensives, exilpolitisches Engagement geschlossen werden, durch das er sich speziell exponiert hätte. Er vermittelt damit nicht den Eindruck, er hätte in einer regimefeindlichen Partei oder Organisation eine herausragende Funktion inne, sondern präsentiert sich auf Facebook wie Tausende syrische Staatsangehörige und Ajnabi von der Schweiz und anderen europäischen Staaten aus als Kritiker des syrischen Regimes. Solche Aktivitäten im Internet sind bei einer Vielzahl von Asylsuchenden festzustellen und der Beschwerdeführer vermag damit keine sich von der Masse abhebende, exponierte Aktivität darzulegen. Es ist deshalb nicht wahrscheinlich, dass seitens des syrischen Regimes ein besonderes Interesse an seiner Person bestehen könnte. Das exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers übersteigt die Schwelle der massentypischen Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste syrischer Staatsangehöriger und Ajnabi nicht.

E. 7.4

Die blosse Tatsache der Asylgesuchstellung in der Schweiz vermag ebenfalls nicht zur Annahme zu führen, der Beschwerdeführer wäre bei einer (hypothetischen) Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt. Zwar kann aufgrund seiner längeren Landesabwesenheit nicht ausgeschlossen werden, dass er bei der Wiedereinreise einer Befragung durch die syrischen Behörden unterzogen würde. Da er aber nicht glaubhaft machen konnte, im Zeitpunkt der Ausreise im Jahr 2009 Ziel asylrechtlich relevanter behördlicher Verfolgungsmassnahmen gewesen respektive als exponierter Regimegegner im Fokus der syrischen Behörden gestanden zu sein, ist nicht davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr Massnahmen in asylrechtlich

relevantem Ausmass befürchten müsste. Die Verweise auf Berichte zur allgemeinen Lage in Syrien und die Rechtsprechung anderer europäischer Staaten vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern.

E. 7.5

Der Beschwerdeführer erfüllt damit die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG auch unter dem Aspekt subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG nicht.

E. 7.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, asylrechtlich relevante Verfolgungsgründe im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat damit die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch entsprechend abgelehnt.

E. 8

Lehnt die Vorinstanz das Asylgesuch ab oder tritt sie darauf nicht ein, verfügt sie in der Regel die Wegweisung und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt die Vorinstanz das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Gemäss ständiger Rechtsprechung sind die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung - Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit - alternativer Natur. Sobald eine davon erfüllt ist, ist der Vollzug als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der betroffenen Person in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 [S. 748]). Bei Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aufgrund der allgemeinen Lage in einem Staat ist deshalb weder zu prüfen, ob der Vollzug darüber hinaus auch (noch) unzulässig oder unmöglich wäre, noch, ob der Vollzug auch aus in der Person des Asylsuchenden liegenden Gründen unzumutbar wäre. Erst im Falle einer aufgrund einer Lageveränderung beabsichtigten Aufhebung der vorläufigen Aufnahme wäre zu prüfen, ob allenfalls in der Person begründete individuelle Umstände einem Vollzug (weiterhin) entgegenstehen. Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 112 AuG i.V.m. Art. 84 Abs. 2 AuG; vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

E. 9.2

Das BFM hat den Beschwerdeführer gestützt auf Art. 83 Abs. 1 und 4 AuG wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung vorläufig aufgenommen. Diese Anordnung erwächst mit dem vorliegenden Urteil in Rechtskraft (vgl. E. 3). Unter Verweis auf die Erörterungen zur alternativen Natur der Vollzugshindernisse (vgl. E. 9.1), erübrigen sich weitere Ausführungen zur Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Auf den Eventualantrag auf Feststellung der (allfälligen) Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs ist in Ermangelung eines schutzwürdigen Interesses nicht einzutreten (vgl. Urteil

D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 E. 8.4 [als Referenzurteil publiziert]; BVGE 2011/7 E. 8 und 2009/51 E. 5.4).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG, Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der Instruktionsrichter hiess zwar das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung vom 27. Januar 2014 aufgrund der vom 20. Januar 2014 datierenden Fürsorgeabhängigkeitsbestätigung mit Zwischenverfügung vom 7. Februar 2014 gut. Da der Beschwerdeführer aber seit November 2014 einer Erwerbstätigkeit im (...) nachgeht und daher im heutigen Zeitpunkt nicht mehr als prozessual bedürftig im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu betrachten ist, sind ihm die Verfahrenskosten von Fr. 600.- unter Widerrufung der gewährten unentgeltlichen Prozessführung aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.